

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

04.05.2020 Drucksache 18/7853

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7853 –

Frage Nummer 63 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Nachdem der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 27.04.2020 unter anderem ausführte, "dass großflächige Einzelhandelsbetriebe im Innenstadtbereich der Großstädte und in anderen Konzentrationen wie Outlet-Centern und Einkaufszentren anders zu beurteilen sind als großflächige Einzelhandelsbetriebe in Stadtrandgebieten und im ländlichen Raum", frage ich die Staatsregierung, aus welchem Grund diese Aufforderung zur Differenzierung in der nun Dritten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keinen Niederschlag gefunden hat, wie die Staatsregierung grundsätzlich die Differenzierung von Maßnahmen nach der Lage im Raum bewertet und wie sie gedenkt diese Differenzierung in künftigen Maßnahmen zur Geltung zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der in Bezug genommene Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes wurde in der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung insoweit umgesetzt, als etwa die vom Senat als gleichheitswidrig beanstandete Privilegierung großflächiger Buchhandlungen aufgegeben wurde. Zudem wurden die nachgeordneten Behörden noch am 27.04.2020 angewiesen, im Vollzug auch eine Reduzierung originär größerer Verkaufsflächen auf das zulässige Höchstmaß von 800 m² beanstandungsfrei zu stellen: diese Möglichkeit wurde auch in der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung klargestellt. Eine weitergehende Differenzierung im Hinblick auf die räumliche Lage der Betriebe, wie vom Fragesteller angesprochen, wäre nicht rechtssicher umzusetzen gewesen. Denn eine "Innenstadtlage" bzw. ein "ländlicher Raum" lässt sich definitorisch nur sehr schwer umreißen, wie etwa auch das öffentliche Bauplanungsrecht mit seiner vielgestaltigen und ausdifferenzierten Einzel-Kasuistik beweist. Im schnelllebigen und reaktionspflichtigen Bereich der Gefahrenabwehr, zu dem das Infektionsschutzrecht zählt, wäre eine solche Differenzierung nicht zufriedenstellend zu gewährleisten und hätte zu zahlreichen weiteren Folge- und Abgrenzungsproblemen geführt.

Vielmehr hat sich der Verordnungsgeber dazu entschieden, angesichts der aktuellen positiven Tendenz der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Bayern die bisherige Begrenzung der Verkaufsfläche mit der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 11.05.2020 vollständig aufzuheben.